

Einkaufsbedingungen IT-Dienstleistungen Partner

vom 17.06.2026

§ 1. Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen IT-Dienstleistungen Partner gelten für Aufträge und Bestellungen für IT-Dienstleistungen der T5 Consulting GmbH, ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der T5 Consulting GmbH.
- (2) Die Einkaufsbedingungen IT-Dienstleistungen Partner der T5 Consulting GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der T5 Consulting GmbH abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt die T5 Consulting GmbH nicht an, es sei denn, sie hat ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen müssen von der T5 Consulting GmbH in Textform bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- (4) Mit Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen an.

§ 2. IT-Dienstleistungen

- (1) IT-Dienstleistungen basieren auf dem Einsatz der Informationstechnologie und bestehen aus einer Kombination von Personen, Prozessen und Technologien.
- (2) IT-Dienstleistungen sind u.a. die/das
 - (a) Beratung und Durchführung von Analysen.
 - (b) Erstellen von IT-Programmen.

§ 3. Bestellung und Annahme

- (1) Der konkret geschuldete Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der in

Textform erteilten Bestellung der T5 Consulting GmbH. Ein von der Bestellung abweichender Leistungsumfang ist nur verbindlich, wenn er von der T5 Consulting GmbH in Textform beauftragt oder genehmigt wird. Beruft sich der Auftragnehmer auf eine hiervon abweichende Vereinbarung, trägt er dafür die Beweislast.

- (2) Der Leistungsort wird in der Bestellung oder durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt. Fehlt eine solche Festlegung, und lässt sich der Leistungsort nicht aus der Lieferadresse ableiten, so hat der Auftragnehmer die Leistung an dem Ort zu erbringen, an dem die T5 Consulting GmbH ihren Sitz hat.
- (3) Leistungsempfänger kann abgesehen von der T5 Consulting GmbH auch ein von dieser in Textform benannter Dritter sein.
- (4) Für die Erfüllung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen gelten vorrangig die in der Bestellung festgelegten und damit verbindlichen Termine und Fristen. Vor Ablauf der verbindlichen Liefer-/Leistungszeit ist die T5 Consulting GmbH nicht zur Annahme der Lieferungen oder Abnahme von Leistungen verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung, Planung und Kontrolle von vereinbarten Terminen oder Fristen
- (5) Bei absehbaren Verzögerungen oder Planabweichungen trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die T5 Consulting GmbH unverzüglich zu informieren, wenn eine Verzögerung der geschuldeten Lieferung/Leistung absehbar ist, und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

- (6) Jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers muss, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, durch einen entsprechenden Leistungsnachweis (Lieferschein, Arbeitsnachweis etc.) dokumentiert sein.
- (7) Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum der T5 Consulting GmbH. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- (8) Die T5 Consulting GmbH ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt wurde.

§ 4. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer führt die einzelnen Bestellungen nach den in Textform getroffenen Vereinbarungen durch.
- (2) Für die Erfüllung setzt der Auftragnehmer entsprechend der Vorgaben der Bestellung qualifiziertes Personal ein. Alle Leistungen werden mit großer Sorgfalt unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik durchgeführt.
- (3) Soweit die Leistungserbringung in Systemen der T5 Consulting GmbH oder ihrer Kunden erfolgt, beachtet der Auftragnehmer die dort geltenden technischen und organisatorischen Vorgaben, insbesondere Namenskonventionen, Entwicklungs- und Transportrichtlinien sowie Vorgaben der Qualitätssicherung. Die Wahl der Arbeitsmethodik im Übrigen obliegt dem Auftragnehmer.
- (4) Die von der T5 Consulting GmbH vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale und -ziele entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technische einwandfreie und wirtschaftliche Lösung.
- (5) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der T5 Consulting GmbH jederzeit nach deren Wahl in Textform oder mündlich Auskunft über den Stand und den Umfang der Consultingleistungen zu geben.

- (6) Unterbrechungen, die den vereinbarten Leistungsumfang oder vereinbarte Termine gefährden, zeigt der Auftragnehmer der T5 Consulting GmbH unverzüglich an. Eine Anzeige- oder Nachweispflicht für die Einteilung der Arbeitszeit besteht nicht.
- (7) Der Auftragnehmer entscheidet, welche Mitarbeiter er zur Leistungserbringung einsetzt. Er ist berechtigt, während der Ausführung einer Bestellung einen Mitarbeiter nach vorheriger Mitteilung an die T5 Consulting GmbH gegen einen mindestens gleich qualifizierten anderen Mitarbeiter auszutauschen. Weiterhin gehen die daraus entstehenden Einarbeitungs- und sonstigen Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- (8) Der Auftragnehmer sichert zu, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe, mindestens aber 2 Mio. € für Personen- und 500.000€ für Sachschäden, abgeschlossen zu haben und die während der Dauer dieses Rahmenvertrages aufrechtzuerhalten. Die T5 Consulting GmbH behält sich das Recht vor, vom Auftragnehmer eine Bestätigung zu verlangen.
- (9) Dienstreisen des Auftragnehmers für die T5 Consulting GmbH oder deren Endkunden sind wie folgt geregelt:
 - (a) es erfolgt keine Kostenerstattung für Dienstreisen, außer diese sind in der Bestellung oder in einer Zusatzvereinbarung geregelt und die Dienstreise ist durch die T5 Consulting GmbH genehmigt,
 - (b) Reisekostenbelege sind bei Dienstreisen, die gem. § 4(9)(a) erstattet werden, in Kopie der Rechnung beizufügen.
- (10) Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Vertretung der T5 Consulting GmbH berechtigt.
- (11) Der Auftragnehmer stellt die T5 Consulting GmbH frei von allen durch ihn oder seine Mitarbeiter bei Kunden der T5

Consulting GmbH privat veranlassten Aufwendungen, wie z.B. Telefongebühren, Essengeldzuschuss, usw.

- (12) Der Auftragnehmer informiert die T5 Consulting GmbH sofort, wenn sich bei ihm Veränderungen in der Gesellschaftsform, der Geschäftsadresse oder der Besitzverhältnisse ergeben. Wird eine Adressenänderung nicht mitgeteilt, gelten Schreiben an die der T5 Consulting GmbH zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.
- (13) Der Auftragnehmer, bzw. seine Mitarbeiter, haben die Dienstleistung vertragsgemäß zu erbringen.
- (14) Der Auftragnehmer bestimmt Arbeitszeit und Arbeitsort selbst, soweit nicht der Projektzweck oder die Zugangsmöglichkeiten am Einsatzort entgegenstehen. Ist die Leistungserbringung an bestimmte Zeitfenster des Einsatzortes gebunden, wird dies in der Bestellung festgelegt.
- (15) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung der T5 Consulting GmbH in Textform nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden.

§ 5. Subunternehmen

- (1) Es ist Auftragnehmern grundsätzlich nicht gestattet, die Verpflichtungen aus einer Bestellung insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen.
- (2) Sollte die Beauftragung eines Subunternehmers notwendig werden, ist die vorherige Genehmigung von der T5 Consulting GmbH einzuholen. Hierzu muss der Auftragnehmer den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmers mitteilen sowie Auskunft über dessen Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserstellung geben. Die T5 Consulting GmbH trifft keine Pflicht, die gewünschte Genehmigung zu erteilen.

- (3) Alle eingesetzten Subunternehmer sind in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit in gleicher Form zu verpflichten, wie der Auftragnehmer selbst. Auf Anfrage sind diese Verpflichtungen der T5 Consulting GmbH nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen und zu dokumentieren, dass der Subunternehmer sich vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben des MiLoG, insbesondere der §§ 1, 2 und 20 MiLoG, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards, verpflichtet und er bei Beauftragung von weiteren Nachunternehmern die Verpflichtung in das Vertragsverhältnis mit aufnimmt.

§ 6. Pflichten der T5 Consulting GmbH

- (1) Die T5 Consulting GmbH wird dem Auftragnehmer Zugang zu den vorhandenen und für seine Tätigkeit notwendigen Sachverhalts-Informationen verschaffen und ihn rechtzeitig mit allen vorhandenen und relevanten Unterlagen versorgen. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen und Informationen rechtzeitig bei der T5 Consulting GmbH anfordert. Erforderlichenfalls wird sich der Auftragnehmer weitere Informationen selbst beschaffen.

§ 7. Kooperationspflichten

- (1) Jede Vertragspartei benennt der anderen einen Ansprechpartner, der die zur Durchführung der jeweiligen Bestellung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen und veranlassen kann.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass Angaben der T5 Consulting GmbH unvollständig, fehlerhaft, nicht eindeutig sind oder nicht in der vereinbarten Art und Weise genutzt werden können, weist er die T5 Consulting GmbH unverzüglich hierauf und auf eventuelle Auswirkungen hin und unterbreitet Alternativvorschläge. Die T5 Consulting GmbH wird sodann

unverzüglich über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für das weitere Vorgehen ergeben, entscheiden.

§ 8. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 9. Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Auftragnehmer haftet der T5 Consulting GmbH für alle von ihm oder seinen Mitarbeitern bei der T5 Consulting GmbH bzw. dessen Kunden fahrlässig verursachten Schäden bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes.
- (2) Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für jede Pflichtverletzung, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Er ist ferner verpflichtet, die T5 Consulting GmbH von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber der T5 Consulting GmbH aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung bzw. Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser der T5 Consulting GmbH nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) bedient.
- (5) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen die T5 Consulting GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die T5 Consulting GmbH beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- (6) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der T5 Consulting GmbH, ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

- (7) Soweit die Haftung der T5 Consulting GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer versetzt die T5 Consulting GmbH in denkbar umfassender Weise in die Lage, die im Rahmen einer Bestellung erbrachten IT-Dienstleistung in veränderter oder unveränderter Form unter Ausschluss des Auftragnehmers in jeder Hinsicht zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der T5 Consulting GmbH ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte i.S.d. Urheberrechtsgesetzes sowie sonstige Schutzrechte, die er aufgrund oder im Zusammenhang mit Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis mit der T5 Consulting GmbH erworben hat, auf sämtliche Arten zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere ist die T5 Consulting GmbH berechtigt, die vom Auftragnehmer erbrachten Consultingleistungen ohne weitere Zustimmung wiederzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu bearbeiten, zu ändern, umzugestalten und die durch die Umgestaltung geschaffenen Ergebnisse in gleicher Weise zu nutzen wie die ursprünglichen Consultingleistungen. Die Einräumung der Nutzungs- und

Verwertungsrechte umfasst auch etwaige noch unbekannte Nutzungsarten.

- (3) Soweit aufgrund der Leistungen des Auftragnehmers patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen entstehen, ist die T5 Consulting GmbH berechtigt, diese im eigenen Namen anzumelden und ausschließlich zu nutzen. Dem Auftragnehmer steht kein Mitbenutzungsrecht zu. Soweit die vorgenannten Erfindungen von Arbeitnehmern des Auftragnehmers gemacht wurden, übernimmt die T5 Consulting GmbH bei Bestehen einer Vergütungspflicht die Vergütung nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz.
- (4) Wenn der Auftragnehmer Werke oder Werkteile zur Leistungserbringung verwendet, die bei ihm bereits vor dem Auftrag vorhanden waren, räumt er der T5 Consulting GmbH ein einfaches Nutzungsrecht ein.
- (5) Soweit der Auftragnehmer Werke, Werkteile oder Leistungen Dritter verwendet, trägt er für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechtes an die T5 Consulting GmbH Sorge.
- (6) Der Auftragnehmer darf gewerbliche Schutzrechte nicht zum Nachteil geltend machen und die Ausübung der Rechte gemäß den Absätzen 2 bis 5 durch die T5 Consulting GmbH nicht beeinträchtigen.
- (7) Die T5 Consulting GmbH ist ohne Einholung der Zustimmung des Auftragnehmers befugt, die vorstehenden Nutzungsrechte und die Rechte gemäß Absatz 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Eine Pflicht zur Urhebernennung besteht in diesem Fall nicht.
- (8) Der Auftragnehmer kann nur nach vorheriger Zustimmung in Textform von der T5 Consulting GmbH Consultingleistungen, die er für die T5 Consulting GmbH erbracht hat, an Dritte weitergeben. Zur Einräumung von Nutzungsrechten Dritter an diesen Leistungen ist nur die T5

Consulting GmbH oder deren Rechtsnachfolger berechtigt.

- (9) Bei Beendigung seiner Tätigkeit, spätestens jedoch bei kompletter Lieferung einer Bestellung, hat der Auftragnehmer unaufgefordert sämtliche Materialien an die T5 Consulting GmbH auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, ausschließlich zu Beweis Zwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienende Kopien zurückzubehalten. Diese sind an einem sicheren Ort zu verwahren.

§ 11. Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert im Weg eines selbständigen Garantieversprechens gem. §§ 311, 276 BGB, dass die Consultingleistungen frei von Urheber-, Patent-, Marken- oder sonstigen Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte Dritter bestehen, die die Nutzung durch die T5 Consulting GmbH ausschließen oder einschränken, soweit diese nicht durch die T5 Consulting GmbH erworben wurden.
- (2) Der Auftragnehmer trifft mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Beauftragten, soweit diese an der Erbringung der Consultingleistungen des Auftragnehmers beteiligt sind, eine Vereinbarung, die gewährleistet, dass der in § 10 vorgesehene Nutzungsumfang weder durch Miturheber- noch sonstige Rechte beeinträchtigt wird.
- (3) Werden schutzfähige Rechte von Dritten verletzt, und dadurch die T5 Consulting GmbH in ihren Interessen beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer auf Verlangen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen.
- (4) Soweit die Verletzung von Schutzrechten durch Consultingleistungen des Auftragnehmers geltend gemacht wird, haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die T5 Consulting GmbH bei einer eventuellen Inanspruchnahme

Dritter insoweit freizustellen. Diese Freistellung umfasst auch die Verpflichtung, der T5 Consulting GmbH Kosten jeder Art zu erstatten, insbes. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die der T5 Consulting GmbH im Fall eines Prozesses erwachsen.

§ 12. Vergütung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erhält zur Abgeltung aller IT-Dienstleistungen sowie die Rechteeinräumung eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist in der Bestellung festgelegt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, soweit der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, der T5 Consulting GmbH Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei einer Vergütung nach Höchstpreis ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erbrachte Leistung auf der Grundlage eines genehmigten Leistungsnachweises und der Stundensatzvereinbarung bis zum Erreichen des Höchstpreises abzurechnen. Für Leistungen, die der Auftragnehmer nach Erreichen des Höchstpreises erbringt, ohne dafür eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung oder Genehmigung von der T5 Consulting GmbH erhalten zu haben, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung.
- (3) Materialaufwand wird nur dann gesondert vergütet, wenn dies schriftlich vereinbart war.
- (4) Festpreis und Tagessätze schließen alle Nebenkosten, insbesondere Reisekosten und Reisezeiten sowie Logis und Spesen ein. Ebenso sind alle Aufwendungen und Kosten, die nicht ausdrücklich von der T5 Consulting GmbH zu erbringen sind, vom Auftragnehmer zu tragen und sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Reisezeiten, Reise- und Nebenkosten werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Bei Projekten, die nach Aufwand bezahlt werden, sind die vom Auftragnehmer für die Erbringung der Dienstleistung aufgewendeten Zeiten maßgeblich, die sich aus den von der T5 Consulting GmbH oder dem Endkunden gegengezeichneten monatlichen Aufstellungen (kurz: Tätigkeitsberichte) ergeben.
- (6) Der Standardabrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Abweichungen hiervon werden in der Bestellung festgelegt.
- (7) Erfolgt die Abrechnung der Leistung nach Stunden, werden diese auf Minuten gerundet abgerechnet. Erfolgt die Abrechnung auf Tagen, wird ein Tag mit 8 Stunden berechnet. Geleistete Mehrstunden zu 8 Stunden werden nicht abgerechnet, Minderstunden (weniger als 8 Stunden an einem Tag) werden anteilig abgerechnet.
- (8) Die Tätigkeitsberichte hat der Auftragnehmer nach Abzeichnung durch eine von der T5 Consulting GmbH zu benennende Person bis zum 5. Arbeitstag des Folgeabrechnungszeitraums, bei Abschluss einer Bestellung während eines Abrechnungszeitraums, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vertragsende, der T5 Consulting GmbH vorzulegen.
- (9) Werden die Fristen des § 12 (8) eingehalten und liegt die Rechnung vor, erfolgt die Zahlung innerhalb von 5 Tagen nach Zahlung des Endkunden an die T5 Consulting GmbH, spätestens aber nach 60 Tagen. Abweichende Zahlungsziele sind in der Bestellung festgehalten. Zahlungsfristen in Tagen beginnen nach Zugang der Rechnung. Der Zugang ist nur während der Dienstzeiten (werktäglich 08:00-16:00) möglich. Außerhalb der Dienstzeiten wird der nächste Werktag als Zugangstag gewertet und ab diesem beginnt die Zahlungsfrist.
- (10) Die Rechnung des Auftragnehmers kann nur vergütet werden, wenn diese den steuerlichen Regelungen genügt. Hierzu gehören u.a.:
 - (a) Vollständiger Namen und Anschrift
 - (b) Ausstellungsdatum

- (c) Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung und Leistung (z.B. durch einen Tätigkeitsnachweis)
 - (d) Umsatzsteuersatz
 - (e) Umsatzsteuerbetrag
 - (f) Fortlaufende Nummer
 - (g) Zeitpunkt der Lieferung (z.B. durch einen Tätigkeitsnachweis)
 - (h) Umsatzsteuer-ID oder Steuernummer
- (11) Aufwendungen für Besuche des Auftragnehmers, bzw. seiner Mitarbeiter, bei der T5 Consulting GmbH, deren Geschäftspartnern oder Interessenten werden nicht erstattet. Hierzu gehören insbesondere Vorstellungstermine und Vertragsverhandlungen im Vorfeld einer Bestellung.
 - (12) Aufwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen werden dem Auftragnehmer nicht erstattet.
 - (13) Solange der Auftragnehmer, bzw. seine Mitarbeiter, ihre Leistung wegen Streik oder Aussperrung, insbesondere bei Kunden der T5 Consulting GmbH, oder wegen höherer Gewalt, nicht erbringen können, erfolgt keine Vergütung.
 - (14) Durch Bezahlung der Rechnungen wird weder auf die Rechte aus verspäteter Lieferung/Leistung verzichtet noch ein Anerkenntnis erklärt, dass die Lieferung/Leistung bestellt bzw. vollständig oder frei von Mängeln war.
 - (15) Bei fehlerhaften Lieferungen/Leistungen, oder dem Fehlen einer ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung oder fehlender fristgemäßer Tätigkeitsberichte ist die T5 Consulting GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
 - (16) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungsansprüche gegen die T5 Consulting GmbH an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegenüber der T5 Consulting GmbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung

rechtskräftig festgestellt oder von der T5 Consulting GmbH nicht bestritten wird.

§ 13. Mangel und Schlechtleistung

- (1) Liegt ein Mangel in den IT-Dienstleistungen vor, kann die T5 Consulting GmbH vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels verlangen und einen angemessenen Teil der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung dieses Mangels erforderlichen Kosten.
- (2) Die T5 Consulting GmbH ist ebenfalls berechtigt, die Vergütung des Auftragnehmers in dem Umfang zurückzuhalten, in dem der Kunde der T5 Consulting GmbH sich wegen eines Mangels oder Schlechtleistung der IT-Dienstleistungen des Auftragnehmers Rechte vorbehält bzw. Rechte gegenüber der T5 Consulting GmbH geltend macht.

§ 14. Vertragsbeendigung

- (1) Kündigungen bedürfen der Textform.
- (2) Kündigung einer Bestellung:
 - (a) Das ordentliche Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit dieser nach Bestellung noch Leistungen zu erbringen hat.
 - (b) Kann der Auftragnehmer, bzw. sein Mitarbeiter, wegen der Gründe gem. § 12(13) ihre Leistungen länger als zwei Wochen nicht erbringen, können der Auftragnehmer und die T5 Consulting GmbH die betroffenen Bestellungen mit einer Frist von zwei Tagen kündigen.
 - (c) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere bei besonders schwerwiegender Verletzung von Pflichten aus diesem Einzel-Dienstleistungsvertrag gegeben oder der Endkunde der T5 Consulting GmbH den Auftrag kündigt.

- (d) Während der in der Bestellung eventuell vereinbarten Einarbeitungszeit kann die Bestellung seitens der T5 Consulting GmbH mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.
 - (e) Die T5 Consulting GmbH kann die Bestellung mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen.
 - (f) Kündigt der Auftragnehmer eine Bestellung vorzeitig, ohne den Regeln nach § 14 zu genügen, zahlt er der T5 Consulting GmbH eine Vertragsstrafe gem. § 18. Dieses gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Arbeiten gar nicht erst aufnimmt.
 - (g) Eine Bestellung kann fristlos durch die T5 Consulting GmbH gekündigt werden, wenn der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen zur Einhaltung des MiLoG gem. § 20(2) nicht fristgerecht nachgekommen wurde oder das MiLoG gem. § 20 nicht eingehalten wurde.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der T5 Consulting GmbH, deren Geschäftspartner sowie der Kunden und Interessenten der T5 Consulting GmbH, bzw. deren Geschäftspartner, zu wahren und von diesen weder mittelbar noch unmittelbar für sich oder Dritte Gebrauch zu machen. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören auch angebaute Geschäftsbeziehungen und Kontakte zu Kunden und Interessenten der T5 Consulting GmbH, bzw. der Geschäftspartner der T5 Consulting GmbH, selbst wenn die Einbeziehung des Auftragnehmers, bzw. seiner Mitarbeiter, bei diesen nicht geplant ist. Ausgehändigte Unterlagen dürfen nur mit dem Einverständnis der T5 Consulting GmbH, bzw. der Kunden oder Interessenten der T5 Consulting GmbH, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
 - (5) Alle Vereinbarungen zwischen der T5 Consulting GmbH und dem Auftragnehmer unterliegen der Geheimhaltung und dürfen, auch nicht in Teilen, den Kunden, Interessenten oder Geschäftspartnern der T5 Consulting GmbH, offengelegt werden. Der Auftragnehmer, bzw. seine Mitarbeiter, werden bei diesen unter Wahrung der Interessen der T5 Consulting GmbH auftreten, aber keine rechtsgeschäftliche Vertretung ausüben.
 - (6) Der Auftragnehmer wird die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung beachten und sowohl seine Mitarbeiter als auch eventuelle Subunternehmer und sonstige Beauftragte, die er zur Erfüllung des Auftrages heranzieht, hierzu verpflichten.
 - (7) Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag der T5 Consulting GmbH oder ihrer Kunden, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Auftragnehmer wird dabei als

§ 15. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die T5 Consulting GmbH ist berechtigt, Daten, die die T5 Consulting GmbH im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer erhalten hat, gleichgültig, ob von dem Auftragnehmer oder einem Dritten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu speichern, zu verarbeiten und zur Verfolgung des Vertragszwecks an Dritte zu übermitteln.
- (2) Vertrauliche Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die nach den Umständen als solche erkennbar oder bezeichnet sind, werden von beiden Vertragsparteien unbefristet geheim gehalten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Vertragsende keine anlässlich der Erbringung der IT-Dienstleistungen erworbenen Kenntnisse oder Informationen über die T5 Consulting GmbH oder deren Kunden an andere weiterzugeben.

weiterer Auftragsverarbeiter der T5 Consulting GmbH tätig.

- (8) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich nach den Weisungen der T5 Consulting GmbH, die ihrerseits an die Weisungen des jeweiligen Verantwortlichen gebunden ist.
- (9) Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der T5 Consulting GmbH in Textform. Der Auftragnehmer erlegt diesen dieselben Datenschutzpflichten auf, die für ihn gelten (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Er unterstützt die T5 Consulting GmbH bei der Erfüllung der Pflichten nach den Art. 32 bis 36 DSGVO und meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, gegenüber Kunden der T5 Consulting GmbH zu keiner Zeit über Honorare und/oder Vertragsinhalte zu sprechen.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Informationen und Aktivitäten im Zusammenhang mit einer möglichen Ausweitung des Engagements bei Kunden, die er im Rahmen seiner Kontakte über der T5 Consulting GmbH erhalten hat, ausschließlich an seinen Ansprechpartner bei der T5 Consulting GmbH weiterzugeben und keinesfalls Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (12) Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Bestellung wirksam.
- (13) Bei jedem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe laut § 18 zu bezahlen.

§ 16. Informationssicherheit

- (1) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang oder Zugriff auf elektronische Informationen bzw. Informationssysteme der T5 Consulting GmbH oder der Kunden der

T5 Consulting GmbH erhält, verpflichtet er sich, die Regelungen „Merkblatt zur Informationssicherheit für externe Geschäftspartner der T5 Consulting GmbH“ (siehe <https://www.t5-c.de/agb>) einzuhalten, sowie Mitarbeiter und Dritte, denen er sich zur Erfüllung des Vertrages bedient, auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen.

§ 17. Kundenschutz

- (1) Der Auftragnehmer darf weder direkt noch indirekt oder über Dritte Geschäfte mit dem in der Bestellung näher spezifizierten Kunden, Abteilung oder Projektes der T5 Consulting GmbH, für den er im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzt wird oder mit dem er zur Anbahnung einer Zusammenarbeit durch die T5 Consulting GmbH in Kontakt gebracht wird, anbahnen oder abschließen. Diese Verpflichtung gilt für die Laufzeit der Bestellung und 12 Monate nach dessen Beendigung.
- (2) Kann der Auftragnehmer nachweisen, dass er mit dem Kunden der T5 Consulting GmbH ebenfalls bereits Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen unterhält, dann gilt der Kundenschutz nur für den durch die T5 Consulting GmbH vermittelten Bestellung und dem dort näher bezeichneten Bereich (z.B. Abteilung oder Anforderungsnummer). In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer dies der T5 Consulting GmbH unverzüglich, spätestens aber nach 14 Tagen, mitzuteilen.

§ 18. Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Verstoß gegen die in § 15, § 16 und § 17 übernommenen Verpflichtungen unterwirft sich der Auftragnehmer einer Vertragsstrafe gem. § 18 (2) .
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt 25.000 €.
- (3) Nicht berührt wird von dieser Vertragsstrafe das Recht der T5 Consulting GmbH und des Auftragnehmers auf Erfüllung und auf Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen. Mehrere Schuldner haften nebeneinander.

§ 19. Mitarbeiter des Auftragnehmers

- (1) Setzt der Auftragnehmer eigene Mitarbeiter zur Leistungserbringung ein, stellt er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen sicher, dass er seine Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen und der jeweiligen Bestellung erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit und die Einräumung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht des Auftragnehmers.

§ 20. Mindestlohn/Mindestentgelte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens und fristgerecht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des MiLoG sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung die T5 Consulting GmbH nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, bezahlt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der T5 Consulting GmbH unverzüglich, spätestens aber nach sieben Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung, durch Vorlage einer geeigneten Bestätigung (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den Mindestlohn nach den Vorgaben des MiLoG sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung die T5 Consulting GmbH haftet, erhalten haben.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die T5 Consulting GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder des Subunternehmers gegen das MiLoG oder sonstige

Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung die T5 Consulting GmbH nach § 13 MiLoG und § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen Vorschriften haftet, gegenüber der T5 Consulting GmbH geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung der T5 Consulting GmbH aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

§ 21. Status des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer in eigener Organisation. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Gegenstand des Vertrages ist keine Arbeitnehmerüberlassung.
- (2) Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Personen unterliegen keinen arbeitsrechtlichen Weisungen der T5 Consulting GmbH oder ihrer Kunden. Nicht als arbeitsrechtliche Weisungen gelten leistungsbezogene Anweisungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und zur Konkretisierung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Personen werden weder in den Betrieb der T5 Consulting GmbH noch in den ihrer Kunden eingegliedert. Sie nehmen nicht an betrieblichen Vorgängen teil, die Arbeitnehmern vorbehalten sind, insbesondere nicht an Arbeitszeiterfassung, Urlaubsplanung oder Personalbeurteilung, und übernehmen keine Personalverantwortung.
- (4) Der Auftragnehmer setzt eigene Arbeitsmittel ein, soweit die Art der Leistung dies zulässt. Zugänge zu Systemen der T5 Consulting GmbH oder ihrer Kunden werden ausschließlich für die Vertragsdurchführung gewährt.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er sichert zu, seine Tätigkeit als

selbständige unternehmerische Tätigkeit angemeldet zu haben.

- (6) Der Auftragnehmer führt die auf seine Tätigkeit entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst ab. Auf Verlangen weist er dies in geeigneter Form nach.
- (7) Der Auftragnehmer informiert die T5 Consulting GmbH unverzüglich, wenn ein Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a SGB IV, eine Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV oder eine Prüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingeleitet wird, die seine Tätigkeit für die T5 Consulting GmbH betrifft.
- (8) Wird die Tätigkeit des Auftragnehmers oder einer von ihm eingesetzten Person bestandskräftig als abhängige Beschäftigung oder als Arbeitnehmerüberlassung eingestuft, kann die T5 Consulting GmbH den Vertrag außerordentlich kündigen.
- (9) Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Absatz 6, stellt er die T5 Consulting GmbH von hieraus entstehenden Nachforderungen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 22. Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Der Auftragnehmer beachtet die für seine Tätigkeit geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, zur Geldwäscheprävention sowie das Arbeits- und Sozialrecht.
- (2) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht und fordert keine ungerechtfertigten Vorteile im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der T5 Consulting GmbH oder deren Kunden.
- (3) Der Auftragnehmer beachtet die Vorschriften der Ausfuhrkontrolle sowie die Sanktions- und Embargobestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Er sichert zu, dass weder er noch die von ihm eingesetzten

Personen in Sanktionslisten geführt werden, und informiert die T5 Consulting GmbH unverzüglich, wenn sich dies ändert.

- (4) Der Auftragnehmer setzt keine Personen ein und bedient sich keiner Einrichtungen, deren Einsatz nach Sanktions- oder Embargobestimmungen unzulässig ist.
- (5) Sind der T5 Consulting GmbH gegenüber ihren Kunden Verhaltenskodizes, Nachhaltigkeits- oder Lieferantenanforderungen auferlegt, kann sie diese dem Auftragnehmer in Textform weitergeben, soweit dies für die Durchführung der Bestellung erforderlich ist. Der Auftragnehmer erkennt die weitergegebenen Anforderungen an und legt sie den von ihm eingesetzten Personen und Subunternehmern in gleichem Umfang auf. Er unterstützt die T5 Consulting GmbH bei Auskunfts- und Nachweispflichten, die ihr insoweit gegenüber ihren Kunden oder aufgrund gesetzlicher Sorgfaltpflichten in der Lieferkette obliegen.
- (6) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Absätze 1 bis 5, kann die T5 Consulting GmbH den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 23. Gerichtsstand

- (1) Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einer Bestellung der Sitz der T5 Consulting GmbH vereinbart. Die T5 Consulting GmbH ist berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Firmensitz zu verklagen.

§ 24. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrags möglichst nahekommt.

§ 25. Inkrafttreten

Diese Einkaufsbedingungen IT-Dienstleistungen Partner treten mit Wirkung vom 17.06.2026 in Kraft.